

FAQ – Entwurfstext, Stand 21. Januar 2021
(mit Änderungen BK, BMAS, BMFSFJ, BMVg, BA, DRK)

**Unterstützung der stationären Pflegeeinrichtungen und der
Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der SARS-CoV-2 Testung
durch externes Personal**

Fragen und Antworten

Um auf die aktuelle Situation in den stationären Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu reagieren, Besuche zu ermöglichen und Übertragungen von Infektionen vorzubeugen, soll die Testung (Besucherinnen und Besucher, Personal und ggf. Dienstleister) sichergestellt werden. Die Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe stehen bereits jetzt vor großen personellen Herausforderungen und benötigen daher Unterstützung.

Die nachstehenden Fragen und Antworten gelten für die Unterstützung durch externes Personal, d.h. die Bundeswehr und freiwillige Helferinnen und Helfer. Sie gelten nicht für die ebenfalls mögliche Unterstützung durch Pflegeauszubildende, da diese immer in ihren Ausbildungerverträgen und Ausbildungszusammenhängen verbleiben.¹

Fragen und Antworten für Bewerberinnen und Bewerber

I. Allgemeines

Frage: Welche Personen kommen für diese Aufgabe in Betracht?

Antwort: Es kommen Personen in Betracht, die gewissenhaft arbeiten, über gute Kommunikationsfähigkeiten verfügen und ein gutes Einfühlungsvermögen besitzen. Aufgrund des notwendigen engen Kontakts bei der Abstrichentnahme sollten die Bereitschaft zur regelmäßigen eigenen Testung sowie eine gute Körperhygiene selbstverständlich sein. Hilfreich sind Kenntnisse und/oder berufliche Vorerfahrungen im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich.

Medizinische Vorkenntnisse sind:

- Erfahrung mit Nasen-Rachen-Abstrichen (Bitte geben Sie dies nur mit ja an, wenn Sie mehr als 20 Abstriche durchgeführt haben und die Erfahrung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt).
- Erfahrung in der virologischen Diagnostik / Interpretation von Testergebnissen.

¹ Auszubildende in der Pflege entlasten schon jetzt während der praktischen Ausbildungszeiten die in den Pflegeeinrichtungen tätige Pflegekräfte. Durch das Verschieben schulischer Ausbildungsabschnitte oder eine Abänderung der Reihenfolge der praktischen Ausbildungsabschnitte können ggf. zusätzliche Ressourcen freigesetzt werden. Die Bundesregierung hat über die Partner der „Ausbildungsoffensive Pflege“ Pflegeschulen und die an der Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen um Unterstützung gebeten.

- Erfahrung in der Infektionsprävention/Hygiene.

Frage: Welche weiteren Voraussetzungen sind erforderlich?

Antwort: Bewerberinnen und Bewerber sollten mindestens 18 Jahre alt sein, nicht zu einer Risikogruppe gehören und über (gute) deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sie sollten in guter körperlicher Verfassung sein, so dass sie in persönlicher Schutzausrüstung (u.a. FFP 2/3-Atemschutzmaske, Schutzbrille, Einmalhandschuhe) arbeiten können. Außerdem sollten sie Empathie im Umgang mit alten, kranken und behinderten Menschen besitzen und Freude an einer Arbeit haben, die Sorgfalt und Genaugigkeit erfordert.

Frage: Was sind die konkreten Aufgaben?

Antwort: Sie übernehmen die Testung zum Schutz von vulnerablen Personengruppen, insbesondere von pflegebedürftigen und behinderten Menschen, indem sie (Besucherinnen und Besucher, Personal und externe Dienstleister vor dem Betreten von oder in Alten-, Pflege- oder Behinderteneinrichtungen testen. Zu den konkreten Aufgaben gehören dabei die Abstrichentnahme (im Mund-Nasen-Rachenraum), Testdurchführung, Dokumentation und Kommunikation. Auch Aufklärung zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die Kommunikation von Testergebnissen gehören zu Ihren Aufgaben.

Frage: Wer prüft, ob eine freiwillige Person für den Einsatz geeignet ist?

Antwort: Die freiwilligen Personen werden durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) geschult. Im Rahmen des persönlichen Kontakts während der Schulung wird darauf geachtet, ob die zu schulenden Personen die erforderlichen Anforderungen erfüllen und für den Einsatz fachlich geeignet sind. Im Übrigen obliegt es der Einrichtung zu entscheiden, ob sie die vorgeschlagene Person als Testhelfer für geeignet hält und mit ihr einen Arbeitsvertrag abschließt.

II. Fragen zum Einsatz

Frage: Wann soll der Einsatz beginnen?

Antwort: Der Einsatz soll so schnell wie möglich beginnen. Sie können sich ab sofort bei der Bundesagentur für Arbeit unter der angegebenen Hotline anmelden. Zunächst unterstützt die Bundeswehr bei der Durchführung von Corona-Tests.

Weitere Helferinnen und Helfer werden nach dem Einsatz der Bundeswehr je nach Bedarf vor Ort eingesetzt.

Frage: Wie erfolgt die Vermittlung an eine Einrichtung?

Antwort: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt Ihre Interessensbekundung an die [koordinierenden Stellen der] Landkreise und kreisfreien Städte weiter, die einen Bedarf an Testhelferinnen und Testhelfern gemeldet haben.

Frage: Wo finden die Einsätze statt? Wo werde ich als Unterstützer/in angestellt?

Antwort: Anhand der Übersicht auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit können die Bewerberinnen und Bewerber erkennen, wo Bedarf an Testhelferinnen und Testhelfern besteht.

Die Anstellung erfolgt bei einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, die einen Bedarf angemeldet hat.

Frage: Wie wird der Einsatz bezahlt?

Antwort: Die Vergütung, die die Einrichtungen im Rahmen dieser Initiative des Bundes zahlen, soll sich an 20 Euro pro Stunde orientieren.

Freiwillige, die sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres melden, bleiben in den Verträgen ihres jeweiligen Freiwilligendienstes, die ein festes monatliches Taschengeld vorsehen und eine Entlohnung darüber hinaus oder eine entlohnte Tätigkeit daneben ausschließen.

Frage: Ist eine Unterstützung nur in Vollzeit oder auch Teilzeit möglich?

Antwort: Eine Unterstützung ist sowohl ganztätig in Vollzeit als auch stundenweise möglich.

Der individuelle Beschäftigungsumfang ist abhängig vom Bedarf vor Ort (Größe der Einrichtung, Ausstattung mit Personal, Besucheraufkommen). Viele Besuche finden am Wochenende und in den Randzeiten (am Nachmittag und Abend) statt. Gerade dann ist Unterstützung notwendig. Zu beachten ist, dass bei einem Einsatz als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer das Arbeitszeitgesetz gilt und damit Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Freiwilligendienstleistende dürfen außerhalb der ursprünglich vereinbarten Dienstzeiten (in der Regel sind das acht Stunden täglich, nur tagsüber und nur werktäglich) nicht eingesetzt werden.

Frage: Kann ich mit meinem Arbeitgeber eine einvernehmliche Freistellung für den Zeitraum der Unterstützung der stationären Pflegeeinrichtungen bzw. der Einrichtungen der Eingliederungshilfe vereinbaren?

Antwort: Ja, dies ist möglich. Wenn einvernehmlich eine Freistellung vereinbart worden ist, entfällt für den vereinbarten Zeitraum die Pflicht zur Erbringung Arbeitsleistung beim Arbeitgeber und in der Folge auch die Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung.

Frage: Wie werde ich bei meinem Einsatz geschützt? Besteht die Gefahr, dass ich mich selbst mit SARS-CoV-2 infiziere?

Antwort: Sie erhalten eine persönliche Schutzausrüstung bestehend aus u.a. FFP 2/3 Maske, Schutzbrille, Einmalhandschuhen, Schutanzug und Sie werden vor dem Einsatz umfassend zu

Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geschult. Die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist damit sehr gering.

Frage: Wie läuft der Einsatz ab?

Antwort: Die Einsatzpläne werden an dem jeweiligen Einsatzort erstellt. Vielfach wird der Einsatz während der regulären Besuchszeiten, also häufig auch am Wochenende, in der jeweiligen Pflegeeinrichtung bzw. der Einrichtung der Eingliederungshilfe stattfinden.

Freiwilligendienstleistende dürfen nur zusammen mit einer hauptberuflichen Kraft eingesetzt werden (gesetzlich vorgeschriebenes Gebot der „unterstützenden Hilfstätigkeit“).

Frage: Was ist haftungsrechtlich zu beachten?

Antwort: Wenn eine Testperson nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung einwilligt, sich testen zu lassen oder allgemein ein Patient einen medizinischen Eingriff erlaubt, gehören die medizinischen Folgewirkungen, über die aufgeklärt und die Maßnahme sachgerecht durchgeführt wurde, zum Lebensrisiko des Getesteten/Patienten.

III. Fragen zur Vorbereitung auf den Einsatz und zur Schulung

Frage: Wie werde ich auf den Einsatz vorbereitet?

Antwort: PoC-Antigen-Tests müssen von geschulten Personen durchgeführt werden. Vor Antritt der Tätigkeit werden die freiwilligen Testerinnen und Tester im Rahmen einer Kompaktschulung geschult. Ziel der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlosen Schulung ist die strukturierte Einweisung in das Antigen-Schnelltestverfahren unter korrekter Berücksichtigung der hygienischen und rechtlichen Anforderungen.

Im Rahmen der Schulung werden beispielsweise folgende Punkte vermittelt:

- Durchführung und Anwendung von PoC-Antigen-Tests.
- Theoretische und praktische Kenntnis der korrekten Abstrichentnahme.
- Wichtigkeit des sauberen und hygienischen Arbeitens und Kenntnisse zum Arbeitsschutz/Umgang mit Persönlicher Schutz-Ausstattung (PSA).
- Grundsätzliches Verständnis über Funktion und Limitationen der Tests.
- Kenntnisse über weitere Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus.
- Kenntnis von Konsequenzen und einzuleitenden Maßnahmen bei den verschiedenen Testergebnissen, Schulung der Fähigkeit, diese korrekt zu kommunizieren.

Frage: Wo findet die Schulung statt?

Antwort: Die Schulungen werden durch das Deutsche Rote Kreuz durchgeführt. Sie sind für die Teilnehmer/innen kostenlos. Mit Blick auf die medizinisch nicht vorgebildeten Teilnehmer wird eine qualifizierte Schulung mit praktischer Einweisung durch geeignetes Fachpersonal sichergestellt.

Frage: Wie lange dauert die Schulung?

Antwort: Eine Kompaktschulung dauert rund 2 Stunden.

IV. Sozial- und arbeitsrechtliche Fragen

Frage: Ich bin aktuell in Kurzarbeit – kann ich mich freiwillig melden? Und wird die Vergütung auf das Kurzarbeitergeld angerechnet?

Antwort: Ja, Sie können sich auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld als Unterstützer/in melden.

Wenn Sie während des Kurzarbeitergeld-Bezugs eine Nebentätigkeit aufnehmen, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.

Wird die Einsatztätigkeit in Form einer geringfügigen Beschäftigung (nur 450-Euro-Minijob) ausgeübt, wird das daraus erzielte Arbeitsentgelt aufgrund einer im Jahr 2021 weiter geltenden gesetzlichen Sonderregelung nicht angerechnet.

Sofern die Einsatztätigkeit im Rahmen einer ehrenamtlichen Betätigung erfolgt und hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, hat die Einsatztätigkeit keine Auswirkung auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Frage: Wie wirkt sich der Einsatz auf meinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus?

Antwort: Wenn die Einsatztätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Sollten Sie nach Ihrer Einsatztätigkeit wieder arbeitslos werden und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, haben Sie wieder Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld.

Wenn die Einsatztätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind, besteht weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld. Erzieltes Einkommen aus der Einsatztätigkeit wird als Nebeneinkommen unter Berücksichtigung eines monatlichen Freibetrages von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Frage: Wird der Verdienst auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet:

Antwort: Es kommt auf die Art der Anstellung an.

Wenn Sie einen klassischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag schließen (d.h. der Einsatz ist Ihre Hauptbeschäftigung), werden der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100,00 Euro und der Erwerbstätigengenfreibetrag vom Einkommen abgesetzt. Es gelten dann die üblichen Regelungen (s. § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II und § 11b Absatz 3 SGB II).

Handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung, dann kommt eine Tätigkeit nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) in Betracht. In diesem Fall kommt der erhöhte Grundabsetzbetrag zum Tragen (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II). Dieser wurde ab dem 01.01.2021 auf 250,00 EUR erhöht. Zusätzlich ist der Erwerbstätigengenfreibetrag zu berücksichtigen (s. § 11b Absatz 3 SGB II).

Frage: Bin ich während der Einsatztätigkeit krankenversichert?

Antwort: Ja, sofern es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Dann sind Sie auch über den Arbeitgeber kranken- und pflegeversichert. Durch einen 450-Euro-Minijob sind Sie nicht kranken- und pflegeversichert. Freiwillige aus dem Bundesfreiwilligendienst, aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr und dem Freiwilligen Ökologischen Jahr bleiben über ihre Freiwilligen-Verträge sozialversichert.

Frage: Ich bin Studierende/r – kann ich mich freiwillig melden? Und wird die Vergütung auf mein Bafög angerechnet?

Antwort: Ja, Sie können sich auch als Studierende/r als Unterstützer/in melden.

Sie können die Einsatztätigkeit in Form einer geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob) ausüben.

Bei dem 450-Euro-Minijob dürfen Sie regelmäßig nicht mehr verdienen als monatlich 450 Euro. Beim kurzfristigen Minijob muss Ihre Beschäftigung von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet sein. Der Verdienst ist hier unerheblich.

Der 450-Euro-Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Sie versicherungspflichtig, können sich aber auf Antrag befreien lassen.

Der kurzfristige Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Besteht Versicherungsfreiheit fallen für Sie keine Beiträge an.

Besonderheiten gelten, wenn Sie Werkstudent sind:

Werkstudent sind Sie, wenn Sie als ordentlich Studierende/r einer Fachschule oder Hochschule immatrikuliert sind und daneben eine Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich

mit einem regelmäßigen monatlichen Verdienst von mehr als 450 Euro und länger als drei Monate bzw. 70 Kalendertage im Kalenderjahr ausüben.

Die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden darf nur durch befristete Mehrarbeit in den Abend- und Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien überschritten werden. Mehrere befristete Beschäftigungen in einem Jahr mit wöchentlich über 20 Stunden werden zusammengerechnet. Sie sind dann noch Werkstudent, wenn Sie im Laufe eines Jahres nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) mit dieser erhöhten Arbeitszeit arbeiten. Als Werkstudent sind Sie versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, es fallen deshalb keine Beiträge an. In der Rentenversicherung sind Sie versicherungspflichtig.

Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich erst, wenn mehr als 5.421 Euro brutto im BAföG-Bewilligungszeitraum (in der Regel zwei Semester) verdient werden.

Frage: Ich bin Freiwilligendienstleistende/r. Welche Regelungen gelten für mich?

Antwort: Als Freiwillige oder Freiwilliger im Bundesfreiwilligendienst können Sie sich ebenfalls über die Seite und die Hotline der Bundesagentur für Arbeit melden. Für Sie ist ein zeitlich befristeter Wechsel von der ursprünglichen Einsatzstelle in eine Pflegeeinrichtung möglich. Dabei gelten folgende Mindeststandards bzw. folgende Vorgehensweise:

1. Nach einer Vermittlung an eine Pflegeeinrichtung halten bitte Sie und Ihre ursprüngliche Einsatzstelle gemeinsam schriftlich fest, dass Sie beide mit dem erweiterten Einsatz in der betreffenden Pflegeeinrichtung einverstanden sind.
2. Dann muss Ihre umfassende Versicherung im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch Ihre ursprüngliche Einsatzstelle zusammen mit der betreffenden Pflegeeinrichtung als erweitertem Einsatzort sichergestellt und von Ihrer ursprünglichen Einsatzstelle dokumentiert werden (z.B. durch einen Mailwechsel zwischen der betreffenden Pflegeeinrichtung und Ihrer Einsatzstelle).
3. Ebenso müssen die für den Einsatz notwendigen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen durch Ihre ursprüngliche Einsatzstelle zusammen mit der betreffenden Pflegeeinrichtung praktisch sichergestellt sein (dies muss für Sie kostenfrei sein).
4. Außerdem muss die Dauer sowie Art Ihres Einsatzes durch die betreffende Pflegeeinrichtung gegenüber Ihrer ursprünglichen Einsatzstelle schriftlich bescheinigt werden.
5. Abschließend informiert Ihre ursprüngliche Einsatzstelle das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) durch Zusendung des einseitigen Formulars „Er-gänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereichs von Bundesfreiwilligen“, das Ihre Einsatzstelle im ihr bekannten Download-Bereich des BAFzA-Internetangebotes findet.

Für das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr gelten Regelungen der Länder, diese sind aber meist den Regelungen für den Bundesfreiwilligendienst angepasst worden. Ihre Einsatzstellen und Träger müssten sich hierzu an die für sie zuständigen Landesbehörden wenden.